

Anlagerichtlinien

Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

per 1. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Anlagerichtlinien der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Grundsätze	3
Art. 2. Aktionärsrechte	3
Art. 3. Obligationen Schweiz	3
Art. 4. Obligationen Ausland CHF	5
Art. 5. Obligationen Euro	5
Art. 6. Aktien Schweiz Quality & Dividend	6
Art. 7. Aktien Global	7
Art. 8. BVG-Mix 15 Plus	8
Art. 9. BVG-Mix 25 Plus	9
Art. 10. BVG-Mix 40 Plus	10
Art. 11. BVG-Mix Perspectiva	11
Art. 12. BVG-Mix Dynamic Allocation 0–40	13
Art. 13. BVG-Mix Dynamic Allocation 0–80	13
Art. 14. Inkraftsetzung	15

Anlagerichtlinien der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Gestützt auf Art. 8 Abs. 6 der Statuten und Art. 3 Abs. 2 des Reglements erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, welche die Vermögensanlage festlegen. Diese Richtlinien umfassen die Grundsätze sowie die spezifischen Anforderungen für jede einzelne Anlagegruppe. Die spezifischen Anforderungen gehen den Grundsätzen vor.

Art. 1. Grundsätze

- 1.1. Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität sorgfältig anzulegen.
- 1.2. Als Rendite ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.
- 1.3. Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die Praxis der Aufsichtsbehörde.
- 1.4. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet.
- 1.5. Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.
- 1.6. Securities Lending ist unter sinngemässer Einhaltung der Bestimmungen des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 und seinen Ausführungsbestimmungen erlaubt. Pro Borger oder Vermittler darf max. 10% einer Anlagegruppe ausgeliehen werden.
- 1.7. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen von Limiten infolge der Marktentwicklung werden innert nützlicher Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt.

- 1.8. Der Stiftungsrat kann einzelne Anlagegruppen und / oder Tranchen definieren, welche bestimmten Anlegern vorbehalten sind.
- 1.9. Informationen zu den verwendeten Benchmarks sowie zu massgebenden Kennzahlen sind auf der Website der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge einsehbar auf www.baloise-anlagestiftung.ch.

Art. 2. Aktionärsrechte

Die Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte erfolgt gemäss den nachstehenden Grundsätzen:

- 2.1. Das Stimmrecht für Schweizer Titel des Swiss Performance Index SPI ist nach Möglichkeit auszuüben. Auf die Ausübung des Stimmrechts der übrigen Aktientitel wird verzichtet.
- 2.2. Die Ausübung der Aktionärsstimmrechte wird an den Vermögensverwalter der betroffenen Anlagegruppen delegiert, welcher die Ausübung sicherstellt. Bei indirekt gehaltenen Titeln (Anteile an kollektiven Kapitalanlagen) gibt der Vermögensverwalter nach Möglichkeit eine Stimmempfehlung an die kollektive Kapitalanlage ab.
- 2.3. Die Ausübung der Aktionärsstimmrechte bzw. die Abgabe einer Empfehlung bei indirekt gehaltenen Titeln z.H. einer kollektiven Kapitalanlage wird entsprechend den Richtlinien des Vermögensverwalters wahrgenommen.

Art. 3. Obligationen Schweiz

- 3.1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in auf CHF lautende, fest oder variabel verzinsliche Obligationen oder Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher sowie privatrechtlicher Schuldner. Es darf in Forderungen gemäss Art 53 Abs. 3 BVV2 (alternative Anlagen) investiert werden, sofern diese Bestandteil der Benchmark sind. Die Anlagegruppe richtet sich auf einen breit diversifizierten Index aus, welcher grösstenteils aus nicht-alternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht. Die Anlagegruppe ist ausreichend diversifiziert und gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 9 BVV 2 als nicht alternativ einzustufen.

- 3.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe sowie Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 3.3. Die Anlage hat in liquide Titel zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder für die ein regelmässiger ausserbörslicher Handel besteht.
- 3.4. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark SWIBO Dom AAA-BBB TR.
- 3.5. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Die maximal zulässige Benchmarkabweichung beträgt +5 Prozentpunkte je Titel desselben Schuldners, wobei mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten eine maximale Begrenzung von 10% je Schuldner einzuhalten ist. Untergewichtungen sind ohne Beschränkung zulässig.
- 3.6. Es sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Insbesondere darf die Duration der Anlagegruppe nicht mehr als 25% von der Duration der Benchmark abweichen. Aus Diversifikationsgründen ist eine Mindestzahl von 25 verschiedenen Titeln erforderlich.
- 3.7. Das Rating der Einzelschuldner muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Die Anlagegruppe muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's (bzw. A3 gemäss Moody's) aufweisen. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bis zu max. 5% möglich. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 3.8. Es dürfen max. 75% in Unternehmensanleihen investiert werden. Für Forderungen von Schweizer Pfandbriefinstituten gilt eine Maximallimite von 50%, wobei der Anteil pro Pfandbriefinstitut max. 25% betragen darf. Zu jedem Zeitpunkt ist die Anlagegruppe zu mindestens 15% in Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft investiert.
- 3.9. Es dürfen max. 15% in auf CHF lautende Obligationen von ausländischen Schuldern investiert werden.
- 3.10. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Aus Ausübung erworbene Aktien müssen innert drei Monaten abgebaut werden. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen werden umgehend veräussert.
- 3.11. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 3.12. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Zinsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen. Bei der Replikation von Direktanlagen gelten die Anlagerichtlinien analog.
- 3.13. Rechnungseinheit ist der CHF.
- Art. 4. Obligationen Ausland CHF**
- 4.1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in auf CHF lautende, fest oder variabel verzinsliche Obligationen oder Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher sowie privatrechtlicher Schuldner mit Domizil im Ausland. Es darf in Forderungen gemäss Art 53 Abs. 3 BVV2 (alternative Anlagen) investiert werden, sofern diese Bestandteil der Benchmark sind. Die Anlagegruppe richtet sich auf einen breit diversifizierten Index aus, welcher grösstenteils aus nichtalternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht. Die Anlagegruppe ist ausreichend diversifiziert und gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 9 BVV 2 als nicht alternativ einzustufen.

- 4.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe sowie Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 4.3. Die Anlage hat in Titel zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder für die ein regelmässiger ausserbörslicher Handel besteht.
- 4.4. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark SBI Foreign AAA-BBB TR.
- 4.5. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Die maximal zulässige Benchmarkabweichung beträgt +5 Prozentpunkte je Titel desselben Schuldners, wobei eine maximale Begrenzung von 10% je Schuldner einzuhalten ist. Untergewichtungen sind ohne Beschränkung zulässig.
- 4.6. Es sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Insbesondere darf die Duration der Anlagegruppe nicht mehr als 25% von der Duration der Benchmark abweichen. Aus Diversifikationsgründen ist eine Mindestzahl von 25 verschiedenen Titeln erforderlich.
- 4.7. Das Rating der Einzelschuldner muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Die Anlagegruppe muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's (bzw. A3 gemäss Moody's) aufweisen. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bis zu max. 5% möglich. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 4.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Aus Ausübung erworbene Aktien müssen innert drei Monaten abgebaut werden. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen werden umgehend veräussert.
- 4.9. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 4.10. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Zinsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen. Bei der Replikation von Direktanlagen gelten die Anlagerichtlinien analog.
- 4.11. Rechnungseinheit ist der CHF.
- Art. 5. Obligationen Euro**
- 5.1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in auf EUR lautende, fest oder variabel verzinsliche Obligationen oder Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher sowie privatrechtlicher Schuldner. Es darf in Forderungen gemäss Art 53 Abs. 3 BVV 2 (alternative Anlagen) investiert werden, sofern diese Bestandteil der Benchmark sind. Die Anlagegruppe richtet sich auf einen breit diversifizierten Index aus, welcher grösstenteils aus nicht-alternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht. Die Anlagegruppe ist ausreichend diversifiziert und gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 9 BVV 2 als nicht alternativ einzustufen.
- 5.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.

- 5.3. Die Anlage hat in liquiden Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder für die ein regelmässiger ausserbörslicher Handel besteht.
- 5.4. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark Bloomberg Barclays Euro Aggregate TR.
- 5.5. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Die maximal zulässige Benchmarkabweichung beträgt +5 Prozentpunkte je Titel desselben Schuldners, Untergewichtungen sind ohne Beschränkung zulässig. Bei hoher Bonität eines Staats-Schuldners darf die positive Abweichung bis zu +50 Prozentpunkte betragen. Benchmarkfremde Schuldner, wobei es sich um Schuldner handelt, welche vormals Bestandteil der Benchmark waren, dürfen bis zu maximal 10% des Anlagegruppenvermögens gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 100% als Substitute verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.
- 5.6. Es sind die Grundsätze der wirtschaftlichen und geographischen Risikoverteilung, sowie einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Insbesondere darf die Duration des Portfolios nicht mehr als 25% von der Duration der Benchmark abweichen. Aus Diversifikationsgründen ist eine Mindestzahl von 25 verschiedenen Titeln erforderlich.
- 5.7. Das Rating der Einzelschuldner muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Die Anlagegruppe muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's (bzw. A3 gemäss Moody's) aufweisen. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bis zu max. 5% möglich. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 5.8. Es dürfen max. 30% in Unternehmensanleihen investiert werden. Für Covered Bonds gilt eine Maximallimite von 30%. Zu jedem Zeitpunkt ist das Portfolio zu mindestens 50% in Staatsanleihen oder staatlich garantierte Anleihen investiert.
- 5.9. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind als benchmarkfremde Anlagen zwecks Optimierung der Performance bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Aus Ausübung erworbene Aktien müssen innert drei Monaten abgebaut werden. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen werden umgehend veräussert.
- 5.10. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in EUR oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 5.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Währungs- und Zinsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen. Bei der Replikation von Direktanlagen gelten die Anlagerichtlinien analog.
- 5.12. Rechnungseinheit ist der CHF.
- Art. 6. Aktien Schweiz Quality & Dividend**
- 6.1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere sowie zur Optimierung der Performance in benchmarkfremde Anlagen wie Wandelobligationen und Obligationen mit Optionsrechten von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz. Weiter sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz im Ausland zulässig. Der Schwerpunkt der Portfolio-Zusammensetzung liegt auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Qualität, bei denen die Erwartung nachhaltig wachsender Dividenden besteht oder die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite aufweisen.

- 6.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 6.3. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark Swiss Performance Index TR.
- 6.4. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Die maximal zulässige Benchmarkabweichung beträgt +5 Prozentpunkte je Titel, Untergewichtungen sind ohne Beschränkung zulässig. Es wird angestrebt, dass der Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren 5% p.a. nicht überschreitet. Die Korrelation relativ zur Benchmark muss mindestens $\geq 0,9$ betragen. Die Sektorenverteilung ist ähnlich wie in der Benchmark. Für klein- und mittelkapitalisierte Titel gilt eine Maximallimite von 5% pro Gesellschaft. Der Anteil benchmarkfremder Gesellschaften, wobei es sich um Gesellschaften handelt, welche vormals Bestandteil der Benchmark waren oder aufgrund von Kapitalmassnahmen in das Anlagevermögen aufgenommen wurden, ist auf 10% des Anlagegruppenvermögens begrenzt. Bei Anlagen ausserhalb der Benchmark ist die geltende Gesellschaftsbegrenzung von 5% pro Beteiligung einzuhalten. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkanlagen.
- 6.5. Die Anlage hat in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 6.6. Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen wirtschaftlichen und branchenmässigen Risikoverteilung. Aus Diversifikationsgründen ist eine Mindestzahl von 15 verschiedenen Titeln erforderlich.
- 6.7. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 6.8. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 6.9. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kursrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen. Bei der Replikation von Direktanlagen gelten die Anlagerichtlinien analog.
- 6.10. Rechnungseinheit ist der CHF.
- Art. 7. Aktien Global**
- 7.1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere und Wandelobligationen von Gesellschaften mit Domizil im Ausland. Daneben sind Investitionen in Obligationen mit Optionsrechten von staatlichen und privaten Gesellschaften mit Domizil im Ausland möglich. Weiter sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz zulässig. Der Schwerpunkt der Portfolio-Zusammensetzung liegt auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Qualität, bei denen die Erwartung nachhaltig wachsender Dividenden besteht oder die eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite aufweisen.
- 7.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 7.3. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark MSCI World ex Schweiz TR Net.

- 7.4. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Die maximal zulässige Benchmarkabweichung beträgt +5 Prozentpunkte je Titel, wobei die Maximallimite von 5% pro Gesellschaft einzuhalten ist. Untergewichtungen sind ohne Beschränkung zulässig. Es wird angestrebt, dass der Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren 7% p.a. nicht überschreitet.
- 7.5. Die Anlage hat in Titel zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 7.6. Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchen- und währungsmässigen Risikoverteilung. Insbesondere weichen die Währungsgewichtungen nicht mehr als 5 Prozentpunkte von der Benchmarkgewichtung ab. Aus Diversifikationsgründen ist eine Mindestzahl von 100 verschiedenen Titeln erforderlich. Klein- und mittelkapitalisierte Titel dürfen nur einen untergeordneten Anteil des Vermögens abdecken, für sie gilt eine Maximallimite von 5% pro Gesellschaft.
- 7.7. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 7.8. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in Fremdwährung oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 7.9. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen. Bei der Replikation von Direktanlagen gelten die Anlagerichtlinien analog.
- 7.10. Rechnungseinheit ist der CHF.
- 8.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 8.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufsichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen handelt.
- 8.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus:

Aktien Schweiz	10%
Aktien Ausland	5%
Immobilien Schweiz	12%
Obligationen CHF	63%
Obligationen Fremdwährungen	10%

- 8.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Maximalbegrenzungen einzuhalten sind:

Flüssige Mittel	10%
Obligationen CHF	75%
Obligationen Fremdwährungen	20%
Aktien Schweiz	20%
Aktien Ausland	10%
Immobilien Schweiz	20%
Immobilien Ausland	5%
Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2	5%

Art. 8. BVG-Mix 15 Plus

- 8.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	22%
Obligationen insgesamt	85%
Immobilien insgesamt	20%

- 8.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.
- 8.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.
- 8.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 8.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 8.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 8.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.

8.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

8.13. Die Anlagegruppe besteht aus zwei Tranchen. Die Tranche R gilt für Einrichtungen im Bereich der Säule 3a sowie der Freizügigkeit, hiervon ausgenommen sind 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen, welche für ihre Vorsorgenehmer im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates zeichnen. Die Tranche I gilt für die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 9. BVG-Mix 25 Plus

9.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

9.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.

9.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufsichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen handelt.

9.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus:

Aktien Schweiz	15%
Aktien Ausland	10%
Immobilien Schweiz	12%
Obligationen CHF	53%
Obligationen Fremdwährungen	10%

- 9.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Maximalbegrenzungen einzuhalten sind:

Flüssige Mittel	10%
Obligationen CHF	70%
Obligationen Fremdwährungen	20%
Aktien Schweiz	25%
Aktien Ausland	20%
Immobilien Schweiz	20%
Immobilien Ausland	5%
Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2	7%

Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	35%
Obligationen insgesamt	75%
Immobilien insgesamt	20%

- 9.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.
- 9.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.
- 9.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 9.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 9.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung

einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

- 9.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 9.12. Rechnungseinheit ist der CHF.
- 9.13. Die Anlagegruppe besteht aus zwei Tranchen. Die Tranche R gilt für Einrichtungen im Bereich der Säule 3a sowie der Freizügigkeit, hiervon ausgenommen sind 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen, welche für ihre Vorsorgenehmer im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates zeichnen. Die Tranche I gilt für die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 10. BVG-Mix 40 Plus

- 10.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- 10.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 10.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufsichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen handelt.

10.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus:

Aktien Schweiz	25%
Aktien Ausland	15%
Immobilien Schweiz	12%
Obligationen CHF	38%
Obligationen Fremdwährungen	10%

10.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Maximalbegrenzungen einzuhalten sind:

Flüssige Mittel	10%
Obligationen CHF	55%
Obligationen Fremdwährungen	20%
Aktien Schweiz	35%
Aktien Ausland	25%
Immobilien Schweiz	20%
Immobilien Ausland	5%
Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2	10%

Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	50%
Obligationen insgesamt	65%
Immobilien insgesamt	20%

10.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.

10.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.

10.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.

10.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.

10.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

10.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.

10.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

10.13. Die Anlagegruppe besteht aus zwei Tranchen. Die Tranche R gilt für Einrichtungen im Bereich der Säule 3a sowie der Freizügigkeit, hiervon ausgenommen sind 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen, welche für ihre Vorsorgenehmer im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates zeichnen. Die Tranche I gilt für die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 11. BVG-Mix Perspectiva

11.1. Die Anlagegruppe ist Investitionen der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge vorbehalten.

11.2. Als primäre Ziele der Anlagegruppe stehen eine möglichst grosse Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der Finanzmärkte sowie die Reduzierung von Verlusten durch mittel- bis langfristige Abwärtstrends. Das Anlagegefäss verfolgt als Kernelement eine dynamische Allokation zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagen. Es wird zu Beginn jeden

Jahres ein Sicherheitsniveau in Prozent des investierten Anlagevermögens festgelegt, das bei negativen Finanzmärkten wenn möglich nicht unterschritten werden soll und bis Ende Jahr Gültigkeit hat. Es wird in Abstimmung mit dem Investor angestrebt, das Sicherheitsniveau auf 90% festzusetzen. Anfangs jeden Jahres wird das Anlagevermögen, unter Berücksichtigung der unter 11.4 aufgeführten Bandbreiten, auf eine Start Allokation ausgerichtet. Für den weiteren Verlauf des Anlagejahres wird die maximale Gewichtung der risikobehafteten Anlagen auf Tagesbasis anhand der Kursentwicklung des Gesamtvermögens der Anlagegruppe und des vorhandenen Risikobudgets berechnet. Zur Bestimmung der maximalen Gewichtung der risikobehafteten Anlagen wird das vorhandene Risikobudget mittels Multiplikator hochgerechnet. Die Quote risikobehafteter Anlagen wird sich über das laufende Anlagejahr hinweg in Abhängigkeit mit der Entwicklung des Risikobudgets fortwährend verändern. Durch die Beschränkung der risikobehafteten Anlagen soll verhindert werden, dass der Wert des Anlagevermögens unter das Sicherheitsniveau fällt. Dabei wird die maximale Gewichtung sämtlicher risikobehafteter Anlagen vom Investor festgelegt.

Maximale Gewichtung risikobehafteter Anlagen

Die maximale Gewichtung sämtlicher risikobehafteter Anlagen berechnet sich nach folgender Formel:

Risikobudget \times Multiplikator =
max. Gewichtung risikobehafteter Anlagen (limitiert auf maximal 70% des gesamten Anlagevermögens)

Risikobudget

Das Risikobudget errechnet sich aus der Differenz zwischen der aktuellen Bewertung des Gesamtvermögens der Anlagegruppe (in % gegenüber dem Ausgangswert) und dem zu Beginn des Anlagejahres festgesetzten Sicherheitsniveau.

Multiplikator

Der Multiplikator wird vom Investor festgelegt und kann unter Berücksichtigung der Finanzmarktsituation und in Abstimmung mit dem Investor angepasst werden.

Bei Annahme eines Multiplikators von 5 kann ein Kursverlust auf den risikobehafteten Anlagen von 20% über 2 Tage verkraftet werden, ohne das Sicherheitsniveau zu unterschreiten.

11.3. Die Anlagen können, unter Ausschluss von Aktien von Schweizer Unternehmen, deren Aktientitel an einer Börse in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, direkt oder durch Kollektivanlagen, inkl. Dachfonds, erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein. Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen, deren Aktientitel an einer Börse in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, dürfen nur indirekt erfolgen.

11.4. Die Zusammensetzung der Anlagen richtet sich nach folgenden Bandbreiten:

Risikobehaftete Anlagen

0% – 40% Aktien Schweiz

0% – 30% Aktien Ausland

0% – 30% Obligationen Fremdwährungen

0% – 20% Immobilien Schweiz

0% – 5% Immobilien Ausland

0% – 10% Alternative Anlagen gemäss
Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2

0% – 10% Flüssige Mittel Fremdwährungen¹

¹ Die Anlagen in flüssige Mittel Fremdwährungen erfolgen in den Währungen, in denen die Investitionen der Anlagegruppe erfolgen.

Risikoarme Anlagen

0% – 80% Obligationen CHF

0% – 5% Obligationen Fremdwährungen CHF
hedged

0% – 5% Immobilien-Anlagegruppen von Anlagestiftungen

0% – 50% Flüssige Mittel CHF

Dabei gelten für das gesamte Anlagevermögen die folgenden Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	50%
Obligationen insgesamt	100%
Immobilien insgesamt	20%
Fremdwährungen insgesamt	30%

- 11.5. Es dürfen höchstens 5% der Anlagegruppe in Titel der gleichen Gesellschaft bzw. 10% beim gleichen Schuldner angelegt werden. Ausnahmen gelten für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber Schweizerischen Pfandbriefinstituten; für diese Wertpapiere gilt eine Maximallimite von 100% bzw. 50%.
- 11.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt mittels BVV2 konformer kollektiver Kapitalanlagen.
- 11.7. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 11.8. Flüssige Mittel sind in Form von Bankguthaben bis zu maximal 10% je Gegenpartei oder in Fest- und Callgelder sowie Obligationen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr anzulegen.
- 11.9. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 11.10. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 11.11. Die Anlagegruppe besteht aus zwei Tranchen. Die Tranche BVG-Mix Perspectiva Relax gilt für das von der Stiftung gemeinschaftlich angelegte Vermögen ohne Rentenanlagepool. Die Tranche BVG-Mix Perspectiva Pension gilt für den Rentenanlagepool.

11.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 12. BVG-Mix Dynamic Allocation 0–40

12.1. Als primäre Ziele der Anlagegruppe stehen eine für das angestrebte Risikoprofil möglichst grosse Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der Finanzmärkte sowie die Reduzierung von Verlusten durch mittel- bis langfristige Abwärtstrends. Das Anlagegefäss verfolgt als Kernelement eine dynamische Allokation zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagen. Es wird zu Beginn jeden Jahres ein Sicherheitsniveau in Prozent des investierten Anlagevermögens festgelegt, das bei negativen Finanzmärkten wenn möglich nicht unterschritten werden soll und bis Ende Jahr Gültigkeit hat. In Abhängigkeit der aktuellen Marktlage wird angestrebt, das Sicherheitsniveau auf 92% festzusetzen. Anfangs jeden Jahres wird das Anlagevermögen, unter Berücksichtigung der unter 12.3 aufgeführten Bandbreiten, auf eine Start Allokation ausgerichtet. Für den weiteren Verlauf des Anlagejahres wird die maximale Gewichtung der risikobehafteten Anlagen mindestens auf Wochenbasis anhand der Kursentwicklung des Gesamtvermögens der Anlagegruppe und des vorhandenen Risikobudgets berechnet. Zur Bestimmung der maximalen Gewichtung der risikobehafteten Anlagen wird das vorhandene Risikobudget mittels Multiplikator hochgerechnet. Die Quote risikobehafteter Anlagen wird sich über das laufende Anlagejahr hinweg in Abhängigkeit mit der Entwicklung des Risikobudgets fortwährend verändern. Durch die Beschränkung der risikobehafteten Anlagen soll verhindert werden, dass der Wert des Anlagevermögens unter das Sicherheitsniveau fällt.

Maximale Gewichtung risikobehafteter Anlagen

Die maximale Gewichtung sämtlicher risikobehafteter Anlagen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Risikobudget} \times \text{Multiplikator} = \text{max. Gewichtung risikobehafteter Anlagen (limitiert auf maximal 70\% des gesamten Anlagevermögens)}$$

Risikobudget

Das Risikobudget errechnet sich aus der Differenz des aktuellen NAVs pro Anteil der Anlagegruppe und dem Sicherheitsniveau pro Anteil.

Multiplikator

Der Multiplikator wird unter Berücksichtigung der Finanzmarktsituation in der Regel zu Beginn des Jahres auf einen Wert zwischen 4 und 6 festgelegt, unterjährige Anpassungen sind aufgrund besonderer Marktsituationen möglich.

Angenommen, es wird mit einem Multiplikator von 5 gerechnet, kann ein Kursverlust auf den risikobehafteten Anlagen von 20% innerhalb einer Woche verkraftet werden, ohne das Sicherheitsniveau zu unterschreiten.

- 12.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen, inkl. Dachfonds, erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.
- 12.3. Die Zusammensetzung der Anlagen richtet sich nach folgenden Bandbreiten:

Risikobehaftete Anlagen

- 0% – 35% Aktien Schweiz
- 0% – 25% Aktien Ausland
- 0% – 30% Obligationen Fremdwährungen
- 0% – 20% Immobilien Schweiz
- 0% – 5% Immobilien Ausland
- 0% – 10% Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2
- 0% – 10% Flüssige Mittel Fremdwährungen¹

¹ Die Anlagen in flüssige Mittel Fremdwährungen erfolgen in den Währungen, in denen die Investitionen der Anlagegruppe erfolgen.

Risikoarme Anlagen

- 0% – 100% Obligationen CHF
- 0% – 5% Obligationen Fremdwährungen CHF hedged
- 0% – 5% Immobilien-Anlagegruppen von Anlagestiftungen
- 0% – 50% Flüssige Mittel CHF

Dabei gelten für das gesamte Anlagevermögen die folgenden, Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	40%
Obligationen insgesamt	100%
Immobilien insgesamt	20%
Fremdwährungen insgesamt	30%

- 12.4. Es dürfen höchstens 5% der Anlagegruppe in Titel der gleichen Gesellschaft bzw. 10% beim gleichen Schuldner angelegt werden. Ausnahmen gelten für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber Schweizerischen Pfandbriefinstituten; für diese Wertpapiere gilt eine Maximallimite von 100% bzw. 50%.
- 12.5. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt mittels BVV2 konformer kollektiver Kapitalanlagen.
- 12.6. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 12.7. Flüssige Mittel sind in Form von Bankguthaben bis zu maximal 10% je Gegenpartei oder in Fest- und Callgelder sowie Obligationen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr anzulegen
- 12.8. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.

Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

- 12.9. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 12.10. Die Anlagegruppe besteht aus zwei Tranchen. Die Tranche R gilt für Einrichtungen im Bereich der Säule 3a sowie der Freizügigkeit, hiervon ausgenommen sind 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen, welche für

ihre Vorsorgenehmer im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates zeichnen. Die Tranche I gilt für die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

12.11. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 13. BVG-Mix Dynamic Allocation 0–80

(Überschreitung der Aktienquote nach BVV2 möglich)

13.1. Als primäre Ziele der Anlagegruppe stehen eine für das angestrebte Risikoprofil möglichst grosse Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der Finanzmärkte sowie die Reduzierung von Verlusten durch mittel- bis langfristige Abwärtstrends. Das Anlagegefäss verfolgt als Kernelement eine dynamische Allokation zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagen. Es wird zu Beginn jeden Jahres ein Sicherheitsniveau in Prozent des investierten Anlagevermögens festgelegt, das bei negativen Finanzmärkten wenn möglich nicht unterschritten werden soll und bis Ende Jahr Gültigkeit hat. In Abhängigkeit der aktuellen Marktlage wird angestrebt, das Sicherheitsniveau auf 87.5% festzusetzen. Anfangs jeden Jahres wird das Anlagevermögen, unter Berücksichtigung der unter 13.3 aufgeführten Bandbreiten, an einer neutralen Allokation ausgerichtet. Für den weiteren Verlauf des Anlagejahres wird die maximale Gewichtung der risikobehafteten Anlagen mindestens auf Monatsbasis anhand der Kursentwicklung des Gesamtvermögens der Anlagegruppe und des vorhandenen Risikobudgets berechnet. Zur Bestimmung der maximalen Gewichtung der risikobehafteten Anlagen wird das vorhandene Risikobudget mittels Multiplikator hochgerechnet. Die Quote risikobehafteter Anlagen wird sich über das laufende Anlagejahr hinweg in Abhängigkeit mit der Entwicklung des Risikobudgets fortwährend verändern. Durch die Beschränkung der risikobehafteten Anlagen bei negativer Kursentwicklung soll verhindert werden, dass der Wert des Anlagevermögens unter das Sicherheitsniveau fällt.

Maximale Gewichtung risikobehafteter Anlagen

Die maximale Gewichtung sämtlicher risikobehafteter Anlagen berechnet sich nach folgender Formel:

Risikobudget × Multiplikator = max. Gewichtung risikobehafteter Anlagen (limitiert auf maximal 100% des gesamten Anlagevermögens)

Risikobudget

Das Risikobudget errechnet sich aus der Differenz des aktuellen NAVs pro Anteil der Anlagegruppe und dem Sicherheitsniveau pro Anteil.

Multiplikator

Der Multiplikator wird unter Berücksichtigung der Finanzmarktsituation auf einen Wert zwischen 3.5 und 6.5 festgelegt.

Angenommen, es wird mit einem Multiplikator von 5 gerechnet, kann ein Kursverlust auf den risikobehafteten Anlagen von 20% innerhalb eines Monats verkraftet werden, ohne das Sicherheitsniveau zu unterschreiten.

13.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen, inkl. Dachfonds, erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 30 ASV vereinbar sein.

13.3. Die Zusammensetzung der Anlagen richtet sich nach folgenden Bandbreiten:

Risikobehaftete Anlagen

0% – 40% Aktien Schweiz

0% – 40% Aktien Ausland CHF hedged

0% – 30% Aktien Ausland

0% – 20% Obligationen Fremdwährungen

0% – 30% Immobilien Schweiz

0% – 5% Immobilien Ausland

0% – 10% Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2

0% – 10% Flüssige Mittel Fremdwährungen¹

¹ Die Anlagen in flüssige Mittel Fremdwährungen erfolgen in den Währungen, in denen die Investitionen der Anlagegruppe erfolgen.

Risikoarme Anlagen

0% – 100% Obligationen CHF

0% – 50% Obligationen Fremdwährungen CH
hedged0% – 10% Immobilien-Anlagegruppen von Anlage-
stiftungen

0% – 50% Flüssige Mittel CHF

Dabei gelten für das gesamte Anlagevermögen die folgenden, Maximalbeschränkungen:

Aktien insgesamt	80%
Obligationen insgesamt	100%
Immobilien insgesamt	20%
Fremdwährungen insgesamt	30%

- 13.4. Es dürfen höchstens 5% der Anlagegruppe in Titel der gleichen Gesellschaft bzw. 10% beim gleichen Schuldner angelegt werden. Ausnahmen gelten für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber Schweizerischen Pfandbriefinstituten; für diese Wertpapiere gilt eine Maximallimite von 100% bzw. 50%.
- 13.5. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt mittels BVV2 konformer kollektiver Kapitalanlagen.
- 13.6. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 13.7. Flüssige Mittel sind in Form von Bankguthaben bis zu maximal 10% je Gegenpartei oder in Fest- und Callgelder sowie Obligationen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr anzulegen.
- 13.8. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens

BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

- 13.9. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 13.10. Die Anlagegruppe ist ausschliesslich Investitionen von Säule 3a-Stiftungen sowie Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von 1e-Plänen vorbehalten.
- 13.11. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 14. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anlagerichtlinien treten gemäss Erlass des Stiftungsrats per 1. November 2018 in Kraft und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 4. September 2017.

Bäloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Tel. +41 58 285 80 72

Fax +41 58 285 91 47

anlagestiftung@baloise.ch

www.baloise-anlagestiftung.ch